**Führung Machtwechsel und Landvogtei Schloss Lenzburg (Saisonthema 2015)**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Ort** | **Thema** | **Inhalt** | **Vemittlungsmöglichkeiten** |
| Hof | Begrüssung, Einführung | Vorstellen persönlich und Museum Aargau, Thema der Führung vorstellen, Hinweis Fotographieren. |  |
| Hof, Ritterhaus | Die Habsburger Herrschaft, Vorgeschichte | -Baugeschichtlicher Stand bis zur Berner Herrschaft, Bau Ritterhaus, Friedrich II. Johans von Hallwyl…. | Gebäudebezug |
| Evtl. noch Ritterhaus oder  EG, Landvogtei | Die Familie Ribi-Schultheiss | Mitte des 14. Jahrhunderts etabliert sich die Familie Ribi aus dem Seetal (Seengen), ursprünglich bäuerlicher Herkunft, als adlige Gefolgsleute der habsburger. Um 1369 besucht Herzog Leopold III. die Lenzburg und legitimiert den ungewöhnlichen Rang der Familie Ribi-Schultheiss (Schultheiss in zusammenhang mit der Ausübung des Schultheissenamtes in Lenzburg). Leopold überträgt Johanns sowie zweien seiner Söhne Bauten zum ewigen Burglehen auf der Lenzburg: Der Turm beim Burgtor (Gefängnis und Wehrplattform), Das Aarburghaus, sowie Nutzung von Brunnen und Kapelle. Ein dritter Sohn, Johann Ribi war zu dieser Zeit bereits Bischof von Brixen sowie Kanzler am Habsburger Hof. Neben der Pflicht, die Burgschlüssel zu hüten, waren die Ribi von Steuern befreit und genossen das Privileg, nicht zu Pfandschaften herangezogen zu werden. In einer zweiten Urkunde regelte Leopold die Einnahmen. Die Ribi sollten Einkünfte von jährlich 60 Mark Silber bekommen, die sich unter anderem aus bäuerlichen Abgaben, Teilen des Stadtzolls, und dem Hausschilling, einer Abgabe auf Hofstätten zusammensetzte. Es folgen weitere Entschädigungen mit Pfandcharakter für die Dienste des Bischofs Ribi, wie Geldsummen auf das Burglehen und das erstmals erwähnte Schultheissenamt. Allerdings wurde das Amt Lenzburg selbst nicht verpfändet, sondern blieb in der Hand der Herzöge, lediglich Teilrechte wurden verpfändet! | Inventar EG |
| EG, Vorzimmer | 1415, politische Geschehnisse  Machtwechsel, neue Herrschaft  ->sehr ausführlich, lässt sich nach belieben kürzen. | Um 1415 gab es den ersten grossen Umbruch im Gebiet des heutigen Aargaus, welcher auch für das Schloss Lenzburg grosse Veränderungen brachte. In Konstanz wurde ein Konzil gehalten, um endlich das abendländische Schisma in der Kirche zu beenden und nur noch einen rechtmässig gewählten Papst zu bestimmen.  Friedrich IV., Herzog von Österreich, Besitzer des Aar-Gaus schlug sich auf die Seite des falschen Papstes. Kaiser Sigismund setzte ihn dafür in die Reichsacht. Damit verlor dieser alle Rechte auf seinen Besitz und musste fliehen. Sigismund forderte danach gar die Nachbarn der Habsburgischen Vorlanden auf, im Namen des Reiches deren Gebiet zu erobern. Die Berner mit Hilfe der weiteren Eidgenossen liessen sich dies nicht zweimal sagen. Die Legende sagt, dass sie in 17 Tagen 17 Städte einnahmen, praktisch ohne Gegenwehr. Nachdem sich die Stadt Lenzburg schnell ergeben hatte, standen die Berner vor dem Schloss. Durch die Vermittlung des Reichsboten Konrad von Weinsberg, zogen die Berner Truppen weiter gegen Brugg und Baden und liessen die Lenzburg unbehelligt. Am 11. Mai werden die Pfandrechte der Ribi-Schultheiss in Lenzburg dank Weinsbergs Vermittlung von Bern bestätigt.  ->allgemeine Ereignisse zum Aargau 1415 weiter ausbaubar…  Während sich die Stadt den Eidgenossen kampflos ergibt (Kapitulation 20. April 1415) fehlt eine solche von den Ribi. Bern scheint diese Rechtsverhältnisse zu akzeptieren, da sie die Lenzburger Untertanen anweisen, weiterhin dem Schultheissen abgaben zu leisten. Ribi-Schultheiss lässt sich am 4. Juli 1415 und 3. April 1417 seine Rechte von König Sigismund bestätigen, auf dessen Geheiss die Eidgenossen ja den Aargau besetzt hatten. Damit unterstanden die ehemals habsburgischen Rechte, die an Ribi verpfändet waren, nun dem Reich. In dieser Situation blieb Bern die Wahl, entweder mit Ribi-Schultheiss im Sinne eines Verkaufs zu verhandeln, oder mit Sigismund über die Übernahme von Reichsrechten um so die Ribi-Schultheiss auszukaufen. Hans Schultheiss residierte so scheinbar unbehelligt auf Schloss Lenzburg, da er einerseits von Sigismund in seinen Rechten bestätigt war, andererseits aber durch die habsburgischen Privilegien nur teile der gesamten Herrschaft innehatte, damit war Schultheiss legitimiert und Bern konnte nicht einfach die Habsburger Rechtsnachfolge antreten. So hat Bern auch keine grosse Handhabe, als Aarau sich im Sommer 1415 beklagt, Hans Schultheiss fordere die Leute der Grafschaft lenzburg zu Gehorsam und Gerichtstagen, obwohl diese an Bern geschworen hätten. Im August erhofft sie sich Hilfe von Bern gegen lenzburg, wo der Schultheiss Aarau als sein Pfand einfodere, Söldner auf der Burg habe und Leute im Amt besteuere. Damit wird das Aushandeln der praktischen Reichweite der Rechte zwischen Bern und dem von Reichsseite bestätigten Schultheiss in dieser Zeit sichtbar.  Bern blieb zurückhaltend wie Schlichtungsbemühungen zwischen 1420 und 1424 zeigen. Erst 1433 kommt – evtl. in Zusammenhang mit der aktiveren Rolle von, nun Kaiser, Sigismund- neue Bewegung in die Sache. Ribi-Schultheiss tritt am 23. Februar seine habsburgischen Rechte für 1200 Gulden an Bern ab, behält aber die damit verbundenen Abgaben zur lebenslangen Nutzniessung. Bern sichert sich also vorgängig erst den rechtlichen Vorrang und verdrängt nicht den herrschenden Adel. Erst 1460 erfolgt in Rückblick ein Teilverkauf der Burg, wobei der Zeitpunkt unklar ist. Es kann davon ausgegangen warden, dass die Etablierung der Landvogtei lenzburg um 1443/45 mti dem Erwerb des Schlosses zusammenhängt. Ribi-Schultheiss blieben present, scheinen aber bald darauf ausgestorben zu sein.  Gleichwohl kann Bern schon vorher seinen herrschaftlichen "Zugriff" einleiten. Nach der Regelung von 1433 definiert Bern unter dem Landvogt in Aarburg das Recht. Dazu findet um 1435 ein Landtag in Lenzburg statt an dem alle volljährigen Bewohner der Grafschaft teilnahmen und Rechte und Pflichten definiert wurden, v.a. Fragen zu Jagd- und Fischereirechten, Holz- und Allmendnutzung und die Bestrafung von Delikten. Solche Landtage fanden in der Folge unregelmässig wieder statt. Neben Vertretern der Gemeinden nahmen auch nahmhafte Adlige  Mit der Etablierung einer Landvogtei konnte Bern zwar einerseits seinen Zugriff verstärken, weit gehende Modernisierungen wurden aber von den lokalen Rechten der Adligen blockiert, da diese gewahrt wurden. Kleinstädte wie Lenzburg genossen weitgehende Selbstverwaltungsrechte. Der Landvogt wahrte Berner Interessen durch die Kontrolle der Landschaft, durch die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und das Einziehen von Abgaben. Genauere (schriftliche) Informationen zur Verwaltungspraxis stammen aber erst aus dem 16. Jahrhundert. Die relative späte Verschriftlichung ist bezeichnend für die langsame Durchsetzung Berns. es kann aber davon ausgegangen warden, das die rechtlichen Grundsätze und Aufgaben der Landvogtei zwischen dem 15. und 16. Jh. nicht grundsätzlich divergieren. Die Verschriftlichung gewährt jedoch heute einblicke in die einzelnen Sachbereiche der Verwaltung und des Alltags des Landvogts.  Für Ribi-Schultheiss wird klar, das 1415 auf der Burg kein Wendepunkt bedeutete, da die Familie mit Rückendeckung des Königs ihre Rechte in Lenzburg behaupten konnte, auch wenn Bern seinen Einfluss in der Grafschaft immer starker zur geltung brachten. Nicht zu klären ist die Frage, ob der langsame Verkauf der Rechte tatsächlich auf finanzielle Probleme zurückzuführen ist, oder eine zwangsläufige Anpassung stattfand. Peter Niederhäuser vertritt die Meinung, dass es sich aufgrund der weiterhin wichtigen Stellung und dem erhalt der wichtigsten Rechte als Eigending von Ribi-Schultheiss in Lenzburg vielmehr um eine Kompromisslösung mit Bern handelte um langwierige Rechtstreitigkeiten zu vermeiden. | Bilderchronik, Karte Berner Herrschaftsgebiet  Bezüge zu den Räumlichkeiten. etc. |
| 1.OG | Die Berner Landvögte | Das Amt des Landvogts galt allgemein als Voraussetzung für eine Karriere im Staat. Ein Sitz im Grossen Rat von Bern war dabei Pflicht. Die Übertragung einer Landvogtei diente dann als Sprungbrett der Berner Patrizier in weitere Ämter, da er Dreh- und Angelpunkt der bernischen Verwaltung war und das öffentliche Leben der Vogtei entscheidend mitbestimmte.  1444-1446 amtete Bernhard Wendschatz als erster Berner Vogt auf Schloss Lenzburg. Die Vogtei Lenzburg war dabei nur eine Station in seiner Ämterkarriere, innerhalb von dreissig Jahren war er sieben mal Vorsteher von sechs verschiedenen Vogteien. Er war mehrmals im kleinen Rat von Bern vertreten. Sein persönliches Beispiel zeigt, dass das Amt des Landvogts kein wirtschaftlicher Gewinn mit sich brachte, war er ja lediglich Verwalter und musste den Gewinn in Bern abliefern. Zwischen 1448 und 1458 verringerte sich sein Vermögen von 3500 auf 900 Gulden. Er erhielt von Bern ein "Leibgeding" von jährlich 10 Gulden gespendet, da er "im Dienste der Stadt zu kosten vnd schaden komen war."  Sein Nachfolger Hans Fränkli, der Sohn eines wohlhabenden Kürschners aus Böhmen und Burger in Bern tritt in wirtschaftlicher Hinsicht ein schweres Erbe an: "von etlicher ungschikter husshaltung wegen, so man in zihe". Er gab dafür ein florierendes Geschäft auf. 1458 wurde Fränkli zum Seckelmeister/Schultheiss von Bern und es gelang ihm, dort die angeschlagenen Finanzen nach dem alten Zürichkrieg zu ordnen.  Weitere bekannte Nachfolger:  1457 bis 1461: Adrian von Bubenberg ist Landvogt BAUTEN: Landvogteihaus Rossmühle, Stapferhaus, Restaurierungen.  ->Kommandant bei Murten. 1475  17. Jahrhundert:Joseph Plepp: BAUTEN: Fortifikation Ost und Südbastion (dreissigjähriger Krieg); Zwinger (äusseres und mittleres Tor)  GEPLANT: sternförmige Bastion ums ganze Schloss  Gesamthaft 71 Landvögte bis 1798. | Bezug zu Wohnbereich 1. Stock (Schreibstube, Kartentisch) |
| GS-Atelier  Evtl. Tretrad? | Landvogt, Kanzlei  Frau Landvogt  Landschreiber  Wächter  Bote  Handwerker | Der Landvogt hatte sämtliche staatlichen Rechtsansprüche inne. Dazu gehört die Überwachung der niederen und hohen Gerichtsbarkeit (keine richterliche Gewalt), Die Überwachung über die Ausführung der Mandate, er war Funktionär der Kirchenverwaltung, für die militärischen Verwaltungsgeschäfte zuständig (v.a. Rekrutierung) sowie für die Verwaltung der Naturaleinkommen, der Waldungen, Güter als auch Zinsen und Zehnten.  Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wurde der Landvogt von verschiedenen Personen unterstützt, die teilweise mit ihm und seiner Familie zusammen auf der Burg wohnten. Dazu gehören:  Die Frau vom Landvogt: kümmerte sich um die Mägde und Knechte und war für die Küche zuständig: sie führte Regiment über Haus, Hof, Küche, Keller, Gesinde und Anwesen. Sozusagen war sie die „Ministerin des Innern“, die Burgherrin (Landvogt: „Minister der äusseren Angelegenheiten“). Die Landvögtin hatte die Schlüsselgewalt, sie beaufsichtigte die Bediensteten beim Kochen, Wäsche waschen am Brunnen, Unkraut jäten, etc. Nur bei hohem Besuch stand sie selbst in der Küche. Sie musste v.a. delegieren und präsent sein, aber auch ein offenes Ohr und weites Herz haben.  Zentrale Figur bei der Verwaltung und Herrschaftsausübung war der Landschreiber als "Rechte Hand" des Vogts auf der Lenzburg. er führte die Rechnungsbücher, die Korrespondenz, Urbare über Besitzrechte und Grundherrschaften, verfasste die Amtsrechnungen und die Gerichtsmanuale. Speziell die Amtsbücher ermöglichten Bern eine bessere Kontrolle der Finanzen sowie der steuer- und wehrpflichtigen Untertanen. Zur Verschriftlichung und Beglaubigung der unterschiedlichen Schriftstücke bediente er sich verschiedener Utensilien wie Pergament (später Papier), Tinte, Siegelwachs.  Auf Schloss Lenzburg sind normalerweise zwei Wächter angestellt. Ihren Unterhalt hatte der Vogt aus dem Budget des Burgunterhalts zu bestreiten. Für 1539 beläuft sich der Lohn für die Wächter ("Burghut") auf 40 Pfund, bei einem Gesamtbetrag von 100 Pfund für den Unterhalt. in den Jahren 1554/1555 soll ihr Lohn sogar 50 Pfund betragen haben. Die Wächter hatten dem Landvogt Treue zu schwören, sowie strenge Geheimhaltung waren. Sie hatten stündlich ein Signal zu blasen, was bei verschlafen bestraft wurde. es "sol an sinem lohn von jeder stund so er verschlafft, fünff schilling abgezogen werden". Weiter übernahm der Wächter auch Aufgaben der Haushaltung wie Wasser und Holz hochziehen oder Brennholz hacken. Anscheinend lebte auch des Wächters Frau mit auf der Burg.  Zeitweise waren auch Boten auf der Lenzburg zugegen. Boten oder Läufer wurden ebenfalls zur Treue eingeschworen. Sie hatten ihre Botengänge unverzüglich zu erfüllen, Geheimhaltung zu wahren, ihre Botschaften nur dem Empfänger selbst auszuliefern und nicht dem Glücksspiel nachzugehen ("weder in der statt noch vswwendig ze spilent, was der pfenning gewinnen oder verlieren mag") Daneben trieben die Läufer auch Gelder ein (Zins, Schulden).  Mit der Verpflichtung der Landvögte "ouch der slossen, vestinen oder hüsern, darauff si sind, getrüwlich ze huetend…" War auch die Beschäftigung von verschiedenen Handwerkern gegeben. Dazu gehörten Steinmetze, Seiler, Schmied und Zimmerleute, die bei An- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten mithalfen. Auch Die Bauern waren beim Transport von Material beteiligt (Frondienst)  Gerade das Ziel Berns, seine Landvogteien strategisch als Militärische Stützpunkte und/oder Lagerorte (Lenzburg: Getreide!) auszubauen, sorgte für genug Arbeit. Diese praktischen baulichen Massnahmen, aber auch Modernisierungsbestrebungen lassen sich noch heute an der Burg ablesen.  Während der Landvogt seine Ausgaben für Bautätigkeiten und Löhne des Personals aus seinen Einnahmen der Abgaben, Zöllen und Bussgeldern bestreiten konnte und für die Wächter Zuschüsse aus Bern erhielt, hatte er für eigene Auslagen und den Unterhalt seiner Familie selber aufzukommen. | -Tische in GS-Atelier  -Wächtereid (an der Wand)  -detailiertes Einnahmen und Ausgabenblatt der Landvogtei von 1555 (StAAG 830).  Evtl. nochmals nach draussen->Tretrad |
|  | Arbeitsutensilien der Kanzlei | Zur Verschriftlichung und Herstellung von Dokumenten diente Pergament und Papier. Pergament besteht aus Kalbs-, SChafs-, oder Ziegenhaut. Der Gerber spannte die Haut in einen Holzrahmen, wusch sie mit Kalkwasser und entfernte mit einem Messer Haare und Fleischrückstände. Bimsstein half, das Pergament zu schleifen, bevor es getrocknet und mit Kreide geweisst wurde. Die glattere Innenseite nannte man Album (Lat. Albus=Weiss)  Papier stellate man aus Lumpen, sog. Hadern, und Pflanzenfasern her. Mit der Ausbreitung der Schriftlichkeit ab dem 14. Jahrhundert und der Erfindung des Buchdrucks im folgenden Jahrhundert setzte sich das günstigere Papier gegenüber dem Pergament durch.  Zum Beschreiben von Papier oder Pergament verwendete man im Mittelalter gehärtete und angespitzte Vogelfedern – den Federkiel. Die äussersten Federn eines Flügels, moistens von Gänsen, eigneten sich dazu am besten. Die Federn wurden zur besseren Handhabung gestutzt, so dass lediglich der Kiel selbst übrig blieb.  Als Schreibflüssigkeit dienten unterschiedliche Tinten: Die schwarze Russtinte, die rotbräunliche Dornrindentinte und die blauschwarze Eisengallustinte. Die Dornbirnrindentinte war besonders gut haltbar, wasserlöslich und verstopfte die Federkiele weniger als die anderen Tinten.  Mit einem Siegel beglaubigte man im Mittelalter die Echtheit von Urkunden und Briefen. Das Wort stammt vom lateinischen sigillum und bedeutet "Bildchen". Das Siegel bestand aus Siegelwachs. In das erwärmte, weiche Wachs drückte man den Siegelstempel, das sog. Petschaft, oder einen Siegelring. Das Motiv, beispielsweise ein Wappen, gab Auskunft über die Urheber, Zeugen und Gültigkeit des Dokuments. Ab dem 16. Jahrhundert setzte sich Siegellack durch. | ->Tische im GS-Atelier |
| Gefängnis | Gerichtsbarkeit  Rechtsentwicklung  Die Verbrechen  Soziale Aspekte  Strafmittel  Zelle  Todesarten  Folter, Scharfrichter | die Aufgabe des Landvogts war unter anderem, Recht zu sprechen, das heisst: Übeltäter zu bestrafen und Rechtshändel beizulegen. Viele Angelegenheiten wurden auch vor Ort in den Gerichtsbezirken selbst erledigt oder durch Stellvertreter. Bei todeswürdigen Verbrechen – also bei der hohen Gerichtsbarkeit – war der Landvogt allerdings nur Untersuchungsrichter. Das Urteil wurde in Bern gefällt und das landvogtliche Gefängnis funktionierte vorab nur als Untersuchungsgefängnis. Zum Teil war der Landvogt selbst im Verliess anzutreffen.  Bis ins 14./15. Jahrhundert galt das germanische Recht, das heisst der Angeklagte musste sich selber verteidigen und seine Unschuld zu beweisen versuchen ->Gottesurteile (kämpfende Parteien unter freiem Himmel, Glühendes Holz anfassen, etc), danach kam das römische Recht auf und dazwischen schaltete sich das kanonische Recht (mittelalterliche Kirche, lateinische Quellen). Der Richter musste nun die Schuld des Angeklagten beweisen und der Angeklagte muss ein Geständnis ablegen (auf Fragen antworten, etc.). Man wollte also unbedingt die Wahrheit herausfinden, bzw. ein Geständnis hören, weshalb man dann bestimmte Mittel anwandte, wie Sie wahrscheinlich wissen, wurde gefoltert. Deshalb gehen wir jetzt einmal in das Gefängnis, wo es einige Folterinstrumente zu sehen gibt.  Was waren die häufigsten Verbrechen, die begangen wurden? In erster Linie waren dies Eigentumsdelikte, das heisst: Diebstahl (z.B. Viehdiebstahl: Rossdiebstahl, Nahrungsmittel, Marktdiebe/Beutelschneider: oft in Gruppen, trafen sich danach im Wirtshaus). Neben Dieben, Einbrechern, Wegelagerern und Jagdfreveln gab es auch Rechtshändel betreffs Wald- und Holznutzung, Weiderechte, Wasserzuteilung, Grenzverläufe, Besitzstreitigkeiten, Landstreicherei und Betrug.  Zu den todeswürdigen Verbrechen zählten vorbestrafter (!) Diebstahl, Mord (auch insb. Kindsmord), Totschlag, Strassenraub (im 16. Jh.), Lästerungen (Gotteslästerungen), Falschmünzerei und Hexerei/Zauberei.  Selten wurde, wie dies heute der Fall ist, nach den Motiven der Tat gefragt. Kindsmord beispielsweise entstand oft aus einer Notlage heraus. Bis ins 17. Jahrhundert wurden Kindsmörderinnen ertränkt!  Weitere Angelegenheiten, die scharf bestraft wurden waren: unzüchtiges Leben („Böser Buob“: Hürling, (Ehebruch, aussereheliche Schwangerschaften), Blutschande, Sodomie (es hiess, man stehe mit dem Teufel im Pakt, oft Jugendliche und junge Männer, Hirte und Knechte, auch die Tiere wurden bei der Verurteilung umgebracht) und Homosexualität.  Nun stellt sich uns die nächste Frage: Warum wurden diese Verbrechen begangen und wer waren die Verbrecher? Ein grosser Teil stammte aus der Unterschicht. Es zeigt sich hier, dass das Gerichtswesen auch eine gewisse Frage der Macht war und die Richter vermutlich nicht unbestechlich waren. Dazu kommt die Frage des Landbesitzes. Man muss sich folgendes Umfeld vorstellen: ein Viertel der Bauern lebte auf grossen Höfen, ein Viertel galt als arm und die Hälfte hatte keinen eigenen Boden, brauchte Zusatzeinkommen (Heimarbeit). Die vielen Eigentumsdelikte sprechen dafür, dass die Verlockungen wahrscheinlich sehr gross waren, dem einen oder anderen hier oder dort ein paar Feldfrüchte, Weidetiere, Vorräte in den Speichern oder aufgehängte Wäsche zu stehlen. So spiegelt sich in den Vergehen auch das soziale und gesellschaftliche Umfeld.  In dieser Hinsicht der sozialen Frage kann noch erwähnt werden, dass es sehr viele Heimatlose, viele Durchziehende/Fahrende/Roma gab. Auf diese fanden jeweils grosse Hetzjagden fest. Sie wurden gedemütigt und nach einem kurzen Gefängnisaufenthalt an die Grenze (aus-)gesetzt; d.h. Richtung Zürich, Basel oder Luzern.  Zu den unterschiedlichen Strafmitteln habe ich zu Beginn schon einmal die Trüllmusterungen genannt. Dies waren sogenannte Schandstrafen, das heisst Strafen, die an die Ehre gingen, da die Person öffentlich bloss gestellt wurde (Pranger, Halsgeige). Weitere (mildere) Strafen waren die Geldstrafen (Appellationen und Bussen). Die Rechtsprechung in diesem Falle war für den Landvogt persönlich sehr interessant, weil er die Bussen zu seinen Einkünften zählen konnte. Dies legt eine eher harte Gerichtspraxis nahe. Irgendwann einmal wurden aber von Bern aus Grenzen der Höhe der Geldstrafen verordnet, die nicht überschritten werden durften.  Weitere verbreitete Strafmittel waren die Prügelstrafen und das Brandmarken. Oft wollte man das Vergehen in der Art der Leibstrafe „spiegeln“, so wurde beispielsweise Gotteslästerern die Zunge geschlitzt, Dieben einen Finger und Gaunern ein Ohr abgehackt. Die Brandmarkung und die Körperverstümmelungen dienten als Zeichen der Vorbestrafung für spätere Gerichtsentscheide, da es im Spätmittelalter die Personenregistrierung, die wir heute kennen, noch nicht gab. Frauen wurden meistens härter bestraft als Männer, weil im Gericht nur Männer sassen.  Sie müssen sich das Interieur hier auch zu etwas anderen Umständen vorstellen: Holzboden – Lehmboden, Stroh, in grosser Zelle oben Abtritt (Loch in Mauer), stinkt, die Hygiene isst schrecklich, etc. Die Gefangenen sind schon schlecht ernährt.  Die Anzahl der Gefangenen variierte. Nach Hetzjagden waren die Gefängnisse jeweils überfüllt. Dies hier war von der Grösse her und mit dem Fenster eine „Luxuszelle“, sie reichte etwa für vier bis fünf Personen. Der Schandpflock hier in der Mitte (Fusseisen zum festmachen) stand nicht hier in der Zelle sondern in der Stadt für die Schandstrafen. Hier sehen Sie eine Durchreiche für das Essen und zudem diente das Loch auch der Beobachtung (die Wächter müssen aufpassen, dass sie sich nicht selbst erhängen und somit das göttliche Urteil vorwegnahmen). Eine Flucht aus einem Gefängnis gelang nur, wenn die Zelle in sehr schlechtem Zustand war oder wenn man sich etwa auf dem Weg nach Bern befand (Fussmarsch).  Etwas Besonderes sehen Sie hier in der Zelle mit dieser Wand. In diese Wand wurden von den Gefangenen unzählige Zeichen eingeritzt. Man nennt diese Geheimzeichen „Zinken“. Sie sind eine Art eigene Sprache/Schrift, über welche die Gefangenen miteinander kommunizierten, ohne dass es die Wärter verstehen konnten. Daneben gab es sicher auch Zeichen mit anderen Funktion (Beispiele: „Von wegen ein Schelm“, Mühlespiel, Zählformen, Pentagramme, ...). Es gab unter den Verbrechern oft Banden von 10-20 Personen. Innerhalb der Banden herrschte keine Solidarität, jedoch gegen aussen schon und sie gaben einander auch Decknamen. Wenn ein Bandenmitglied ausstieg, mussten die Zinken wieder geändert werden.  Ein wiederkehrendes Zeichen/Symbole sind zum Beispiel die offenen Scheren. Sie müssen sich vorstellen, dass die Leute zu jener Zeit ziemlich abergläubisch waren. So glaubten sie, dass sie sich durch einen Zauber, in diesem Falle eine Schere, welche gegen Einbrecher (und böser Blick o.ä.) oft unter der Türschwelle vergraben wurde, schützen konnten. Nun waren aber auch die Diebe oft abergläubisch und wollten sich mit einem entsprechenden Gegenzauber vor Verwünschungen schützen. Da sie keine echten Scheren hatten, zeichneten sie sie in die Wand.  Schwere Verbrechen durften nicht ungesühnt bleiben, man handelte im Namen Gottes. Die Todesarten bei den Verurteilungen wurden je nach Verbrechen und Fall ausgewählt. Sie erfolgten anhand den Elementen Erde, Feuer oder Wasser. Totschläger wurden v.a. enthauptet, Diebe und Unehrliche erhängt, Frauen ertränkt, Mörder gerädert. Ketzerei, Zauberei, Hexerei und Brandstiftung wurde mit Verbrennung bestraft. Verbrennung (Scheiterhaufen) wurde als der schlimmste Tod angesehen, weil man dadurch beim jüngsten Gericht nicht mehr da ist (Körper).  Der grausamste Tod war wohl jener durch das Rädern. Im Vorraum können Sie nachher ein grosses Rad ausgestellt sehen. Auf solche Räder hat man Menschen „geflochten“. Dazu mussten ihnen zuerst mit einem Schlagstock alle Gliedmassen zerbrochen werden. Das Rad wurde anschliessend in der Nähe des Galgens zur Abschreckung aufgestellt. Ab dem 18. Jh. fand bei der Räderung eine Milderung statt: dem Scharfrichter wurde gesagt, er solle den Angeklagten vorher unbemerkt zu Tode würgen.  Der Galgen hatte eine speziell abschreckende Wirkung. Beim Richtplatz waren jeweils in der Nähe ein hölzernes Schafott, ein eiserner Rost, eine Breche, verschiedene Stricke, ein Rad und eine Eisenkeule (Beine und Arme brechen). Das Abschreckende beim Erhängen war, dass die Gliedmassen des Gehängten mit der Zeit einzeln herunter fielen. Angehörige durften die Leiche auf keinen Fall entfernen und waren danach ebenso von der Gesellschaft zutiefst gestraft und geächtet. Die Familie des Verurteilten musste nachher wegziehen, da sie ihr ganzes Hab und Gut verloren.  Die Bezeichnung „Galgenvogel“ kommt von den Vögeln (Raben) die beim Galgen auf den verwesenden Körpern herum pickten. Auch wurden die zum Tod/Erhängen Verurteilten „Galgenvögel“ genannt und der Begriff bezeichnet Menschen, die von der Missgunst anderer/gegen Konventionen profitieren.  Nach der Folter musste der Scharfrichter, welcher auch Schärer (Wundarzt) war, die Angeklagten wieder „zurecht machen“, weil die zum Tode verurteilen selbst zu Fuss zur Richtstätte gehen mussten – was manchmal nach der Folter schwer möglich war.  Zum Scharfrichter oder Henker möchte ich Ihnen auch noch etwas erzählen. Der Henker ist „Kraft Amt“ Henker. Er wohnte im Aargau (am Rande der Stadt) und wurde „pro Fall“ entschädigt. Der Henker hatte seinen Koffer mit den „Werkzeugen“ (ausgestellt), darin befanden sich die Daumenschrauben, Strick, Rad u.a.  Die Familie des Henkers hatte eine besonders schlechte Stellung in der Gesellschaft, sie wurde gemieden von den anderen Menschen. Der Frau vom Henker wurden beispielsweise auf dem Markt die Waren auf den Boden geworfen, in der Kirche hatte die Familie eine eigene Kirchenbank und die Töchter des Henkers wollte niemand heiraten. So wurden diese mit Verwandten innerhalb ganz Europa verheiratet.Einflussreichere Personen haben den Scharfrichter manchmal auch bestochen. | Folterinstrumente, Zinkenwand |
|  |  |  |  |